



Anlage zur Satzung
gemäß § 34 IV
Nr.3 Bau GB
(Abrundungssatzung)

Legende

- — Geltungsbereich
- - - Baugrenze
- || Parallel

1. Maßgabe des Landkreises vom 17.09.1996:
Textl. Festsetzung Nr. 1
Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Baugrenzen ist eine Bebauung in zweiter Reihe zulässig.
Textl. Festsetzung Nr. 2
Eine Gebäudelänge von 15 m darf nicht überschritten werden.

2. Beitrittsbeschluss des Rates vom 19.12.1996



Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 11 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 2 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Jever, den 17. SEP. 96

(Dr. Knippert)

